Büro LAB
Landschafts- und Freiraumplanung

Kortumstr. 35
44787 Bochum

Tel.: 02 34/41 74 188-0
LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de

Bebauungsplan Nr. 1035 – Hüttenstraße / An der Landwehr Ost

Artenschutzgutachten

Oktober 2024

Stadt Bochum
Willy-Brandt-Platz 2-6

44777 Bochum

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung 1
1.1 Anlass der Planung und rechtliche Grundlagen 1
1.2 Rechtliche Grundlage 2
1.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten 3
1.4 Arbeitsschritte 4
1.5 Planungsrelevante Arten 6
2. Beschreibung des Plangebietes 7
3. Auswertung vorhandener Daten 7
3.1 Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde Bochum 7
3.2 Daten des LANUV 8
3.2.1 Biotopkataster 8
3.2.2 Fundortkataster 8
3.2.3 Auswertung der Messtischblattes M4509, 1. Quadrant 8
4. Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen 9
5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen 10
5.1 Fledermäuse 10
5.2 Vögel 10
5.3 Amphibien 13
5.4 Reptilien 13
6. Vermeidungsmaßnahmen 14
7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung 14

Abkürzungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes M4509, 1. Quadrant 9
Tab. 2: Potentialeinschätzung Brutvögel 11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes 1

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass der Planung und rechtliche Grundlagen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. beabsichtigt im Bereich der Hüttenstraße in Bochum einen Ersatzneubau für ihr Institut für Prävention und Arbeitsmedizin zu errichten. Für die planungsrechtliche Umsetzung der Umnutzung des Geländes soll der Bebauungsplan Nr. 1035 – Hüttenstraße / An der Landwehr Ost aufgestellt werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind auch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen, d.h. es ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt werden können.

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes 1035

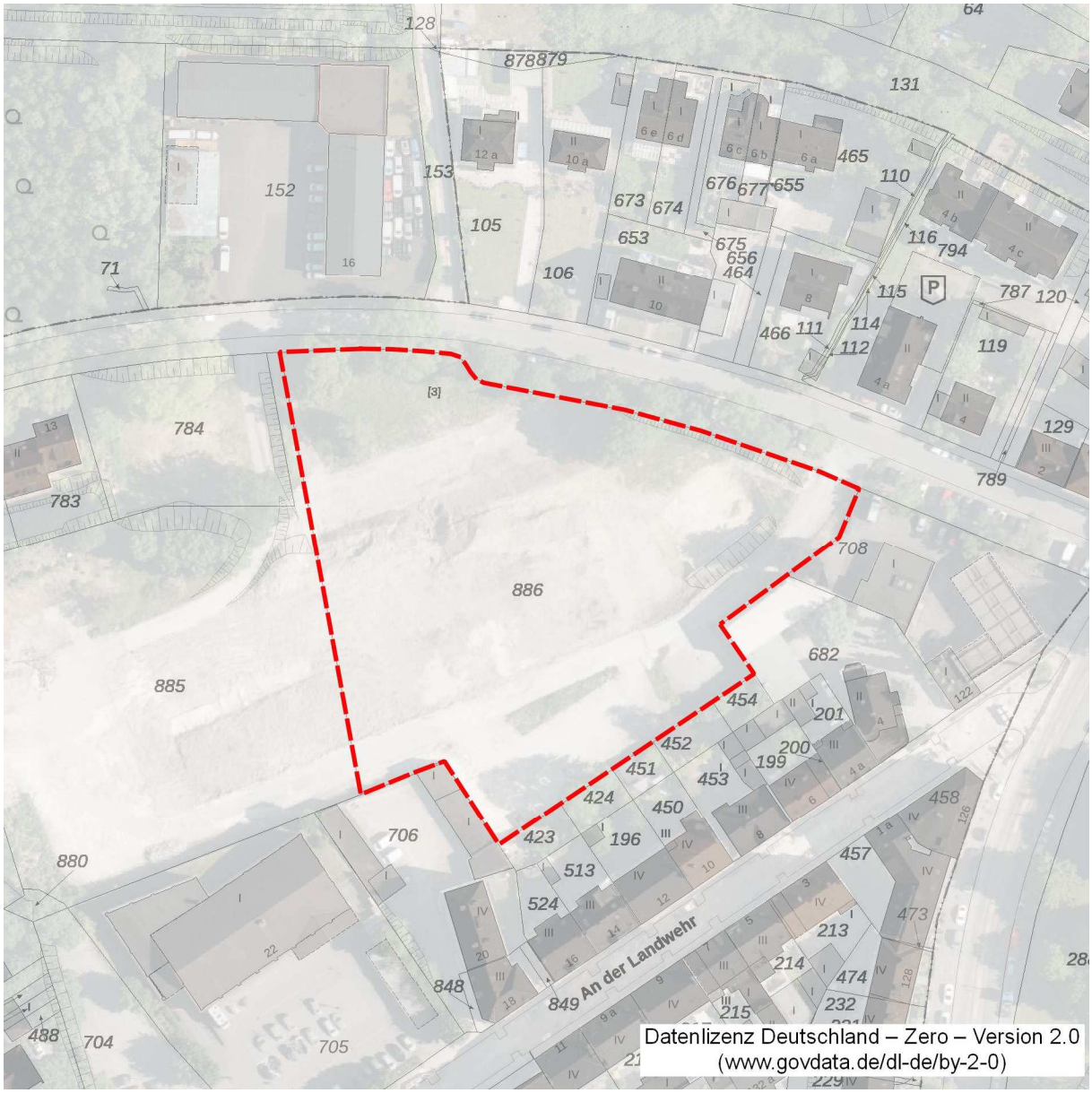

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als <u>besonders geschützte Arten</u> (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

<u>Streng geschützte Arten</u> sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

In der Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz).

1.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot

Bei der Umsetzung von Bauvorhaben können baubedingte Tierverluste vor allem im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig

- wenn sie unvermeidbar sind und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen vermieden werden, indem die bauvorbereitenden Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten zählen

dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind.

1.4 Arbeitsschritte

Die Vorgehensweise zur Abarbeitung der ASP ist in der VV-Artenschutz[1] und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung[2] beschrieben. Danach lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Stufe III: Ausnahmeverfahren

[1] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

[2] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Grundlagen sind ausschließlich vorhandene Datenquellen, insbesondere die Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen. Geeignet sind darüber hinaus auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Diese Informationen werden über eine schriftliche Abfrage zusammengetragen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

In folgenden Fällen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitate sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Stufe II ist zu untersuchen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Unter Einbeziehung der möglichen Maßnahmen ist darzulegen, dass dadurch nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement erforderlich.

Wenn trotz der Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.5 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten.

Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL, als planungsrelevant. Neben diesen Arten sollten ebenso alle aufgrund der EG-ArtSchVO streng geschützten Vogelarten bei der ASP berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (z. B. Saatkrähe).

Eine tagesaktuelle Liste der Planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ [3]veröffentlicht.

In NRW sind diese Arten in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Alle übrigen europäischen Vogelarten, die sogenannten „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wurde ursprünglich durch das Betriebsgelände der Laupenmühlen Druck GmbH & Co. KG genutzt. Der Betrieb wurde im Jahre 2012 stillgelegt. Im zentralen Teil befand sich ein mehrgeschossiges Bürogebäude. Die angrenzenden Flächen waren überwiegend versiegelt. Lediglich im nördlichen Teil des Grundstückes befanden sich kleinere Grünflächen mit heimischem Baumbestand, der sich aus Arten wie Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre) und Rosskastanie (Aesculus hippocastanum) zusammensetzte.

Inzwischen wurden die Bestandsgebäude zurückgebaut und die Oberflächenbefestigungen der Verkehrsflächen entfernt. Danach wurde die Fläche aufgrund der Bodenbelastungen saniert und im Vorfeld der Baumbestand vollständig entfernt. Aktuell ist die Fläche aktuell als Rohbodenfläche anzusprechen.

3. Auswertung vorhandener Daten

Für die Untersuchung wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bochum (UNB)
- Fundortkataster des LANUV
- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten der Messtischblatt M4509, 1. Quadrant

3.1 Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde Bochum

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass im weiteren Umfeld des Plangebietes Vorkommen von Amphibien und Reptilien (Mauereidechse) bekannt sind.

[3] http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

3.2 Daten des LANUV

3.2.1 Biotopkataster

Innerhalb des 300 m-Radius sind keine schutzwürdigen Biotope aufgeführt.

3.2.2 Fundortkataster

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten planungsrelevanter Arten. Diese Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen über die Vorkommen der Arten in Nordrhein-Westfalen.

Für den Bereich des Geltungsbereiches sowie das direkte Umfeld liegen keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (Abfragestand: Juni 2020).

3.2.3 Auswertung der Messtischblattes M4509, 1. Quadrant

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind für den 3. Quadranten des Messtischblatts 4409 und für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4509 Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, Amphibien und Reptilien aufgeführt. Aufgrund der betroffenen Habitate wird die Gesamtartenliste nach den Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Horstbäume
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Säume, Hochstaudenfluren

gefiltert. Die Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Zusätzlich wird der Gefährdungsgrad gemäß der Roten Liste, der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Hinsichtlich des Erhaltungszustands sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

Tab. 1: Übersicht über die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes M4509, 1. Quadrant

Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NRW	streng gesch.	bes. gesch.	Ehz. NRW, atl. Reg.
Säugetiere						
Wasserfledermaus	Nachweis	Anhang IV	G	§§	§	G
Zweifarbenfledermaus	Nachweis	Anhang IV	R	§§	§	G
Zwergfledermaus	Nachweis	Anhang IV	*	§§	§	G
Vögel						
Baumfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	§§	§	U
Feldlerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	--	§	U↓
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	--	§	U
Girlitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	--	§	U
Habicht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	§§	§	G↓
Kleinspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	--	§	U
Krickente	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	3		§	G
Kuckuck	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	--	§	U↓
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	--	§	U
Mäusebussard	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	--	§	U
Schleiereule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	§§	§	G
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Star	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	--	§	U
Steinkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	§§	§	U
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	§§	§	G
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	§§	§	U
Wanderfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	§§	§	G
Amphibien						
Kammmolch	Nachweis	FFH Anh. II; IV	3	§§	§	G
Kreuzkröte	Nachweis	FFH Anh. IV	3	§§	§	U
Reptilien						
Zauneidechse	Nachweis	FFH Anh. IV	2	§§	§	G

Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

4. Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen

Im Zuge der Herrichtung der Fläche wurden die Bestandsgebäude bereits zurückgebaut und die Oberflächenbefestigungen der Verkehrsflächen entfernt. Danach wurde die Fläche aufgrund der Bodenbelastungen saniert und im Vorfeld der Baumbestand vollständig entfernt. Aktuell stellt sich die Fläche als Rohbodenfläche dar, die durch die Realisierung des überplant wird. Auf Basis der aktuellen Nutzung erfolgt die folgende artenschutzrechtliche Beurteilung.

5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

Die in Kap. 3.2.3 aufgeführten potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu Artenschutzkonflikten führen können. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand einer worst-case-Betrachtung auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung, die im Rahmen der örtlichen Begehung vorgenommen wurde.

5.1 Fledermäuse

Für das Messtischblatt werden insgesamt drei Fledermausarten im Kataster des LANUV aufgeführt. Konkrete Quartiers-Nachweise liegen für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht vor.

Die Wasser- und die Zweifarbfledermaus sind typische Waldarten, die vor allem in waldreichen und strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten aber auch Jagdkanzeln oder waldnahe Gebäudequartiere genutzt. Quartiere dieser Arten innerhalb des Plangebietes können ausgeschlossen werden.

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vor allem auch in Siedlungsbereichen uns siedlungsnahmen Bereichen lebt. Als Sommerquartier und Wochenstube suchen sie häufig Spaltenverstecke oder Hohlräume an und in Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen) auf. Auch die Winterquartiere liegen häufig in und an Gebäuden.

Aktuell befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches weder Gebäude noch Bäume, die potentiell als Fledermausquartier geeignet wären Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit für die Tiergruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

5.2 Vögel

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes ist die Habitateignung für sehr störempfindliche Vogelarten stark eingeschränkt. Insgesamt ist das Plangebiet vorwiegend für ubiquitäre Vogelarten mit hoher Anpassungsfähigkeit potentiell von Bedeutung.

In der folgenden Tabelle erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungssituation eine Potentialeinschätzung für die im Messtischblatt M4509, 1. Quadrant aufgeführten Arten.

Tab. 2: Potentialeinschätzung Brutvögel

Art	Lebensraum	Brutplatz	Beurteilung
Baumfalke	präferiert halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern	meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, nutzt gerne alte Krähennester	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete	im Bereich kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Feldsperling	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Randbereiche ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen)	Koloniebrüter, Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Girlitz	abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand in der Stadt auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen	bevorzugte Neststandorte befinden sich in Nadelbäumen	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Habicht	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen	zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen, der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Kleinspecht	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand	Höhlen in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Krickente	in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen	in dichter Ufervegetation in Gewässernähe	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Kuckuck	nahezu alle Lebensräume, bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen anzutreffen	Brutschmarotzer, Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Mehlschwalbe	in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten	Koloniebrüter, Lehmnester an Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen, häufig auch an Industriegebäuden und technischen Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren)	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Mäusebussard	nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind	bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäume (Höhe 10 bis 20 m)	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Rauchschwalbe	extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft, Besiedlungsdichte wird	in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein

Art	Lebensraum	Brutplatz	Beurteilung
	mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer		Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Schleiereule	halboffene Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Sperber	abwechslungsreiche, gehölzreiche, Kulturlandschaften, bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, im Siedlungsbereich in Parkanlagen und Friedhöfen mit Fichten	Nadelbaumbestände (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit (Höhe 4 bis 18 m)	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Star	ursprünglich Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer, brütet immer häufiger in Ortschaften	Höhlen verschiedenster Art, vor allem in Bäumen (Ast- und Spechtlöcher), Nischen und Spalten an Gebäuden, vielfach auch Nistkästen	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Steinkauz	Obstweiden an Bauernhöfen und Dorfrandbereichen, grünlandgeprägte Auenbereiche, mit Kopfbäumen bestandenes Grünland, häufig auch an Gebäuden	Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Turmfalke	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in Nähe menschlicher Siedlungen, selbst in großen Städten, meidet dagegen geschlossene Waldgebiete	Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Waldkauz	reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Höhlenangebot	Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürme genutzt	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Waldohreule	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch Siedlungsränder und Parks und Grünanlagen in Siedlungsbereichen	Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Wanderfalke	ursprünglich Felslandschaften der Mittelgebirge, inzwischen vor allem in der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet	bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z.B. in hohen Felsen, an Gebäuden (Kirchen, Hochhäuser, Kamine von Kraftwerken, Masten von Hochspannungsleitungen, Brücken, Bagger usw.), in Ausnahmefällen auch Baumnester anderer Arten	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Wasserralle	dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm)	gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen

Aufgrund der aktuellen Nutzungssituation ist ein Vorkommen planungsrelevante Arten auszuschließen. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Tiergruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

5.3 Amphibien

Für das Messtischblatt führt das LANUV mit dem Kammmolch und der Kreuzkröte zwei planungsrelevante Amphibienarten auf.

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Der Kreuzkröte gilt als eine Pionierart, welche ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenen und warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In NRW kommt dieser vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen oder im Bereich von Industriebrachen; Bergehalden und Großbaustellen vor. Tagsüber verstecken sich die nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere nutzen sie lockere Sandböden und sonnenexponierte Böschungen oder Blockschutt- und Steinhaufen.

Aufgrund der kürzlich durchgeführten Bodensanierung kann ein Vorkommen von Amphibien aktuell ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit für die Tiergruppe Amphibien derzeit nicht erfüllt. Es ist jedoch möglich, dass sich bis zum Baubeginn in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen kleinere Gewässer / Feuchtbereiche bilden, die potentiell für Amphibienarten, insbesondere auch für die Kreuzkröte, als Laichgewässer geeignet sein können. Deshalb wird empfohlen, vorsorglich vor Baubeginn eine Kontrollbegehung vorzusehen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände gem.§ 44 Abs. BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens ausschließen zu können.

5.4 Reptilien

Für das Messtischblatt führt das LANUV mit der Zauneidechse eine planungsrelevante Reptilienart auf.

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung fehlen geeignete Habitatstrukturen für die Arten, so dass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit für die Tiergruppe Reptilien nicht erfüllt.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Vor Beginn der Baumaßname ist die Fläche im Rahmen einer Begehung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere der Kreuzkröte zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Nester erfolgen. Im Falle eines Besatzes ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. beabsichtigt im Bereich der Hüttenstraße in Bochum einen Ersatzneubau für ihr Institut für Prävention und Arbeitsmedizin zu errichten. Für die planungsrechtliche Umsetzung der Umnutzung des Geländes soll der Bebauungsplan Nr. 1035 – Hüttenstraße / An der Landwehr Ost aufgestellt werden.

Derzeit liegen keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Aufgrund der kürzlich durchgeführten Bodensanierung und der danach entstandenen Nutzungsstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aktuell ausgeschlossen werden. Es ist jedoch möglich, dass sich bis zum Baubeginn in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen kleinere Gewässer / Feuchtbereiche bilden, die potentiell für Amphibienarten, insbesondere auch für die Kreuzkröte, als Laichgewässer geeignet sein können. Deshalb wird empfohlen, vorsorglich vor Baubeginn eine Kontrollbegehung vorzusehen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände gem.§ 44 Abs. BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens ausschließen zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Bochum, den 16.10.2024

H. Albert

H. Albert

Abkürzungsverzeichnis

RL D	Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2020)
	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Nationale Gremium Rote Liste Vögel 2020)
	Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien Deutschlands (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020)
	Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien Deutschlands (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020)
RL NRW	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010)
	Rote Liste der Brutvögel in NRW (NWO und LANUV, 7. Fassung, Stand Dezember 2021)
	Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
	Rote Liste der Reptilien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
Gefährdungs-kategorien	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet,(als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
FFH-RL	Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie
VSRL	Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
bes. gesch.	Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind:
	Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
	Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
	Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).
streng gesch.	Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die
	- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
	- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
	- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV
	aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).
	A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung,
	3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung
EHZ	Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW:
	G = günstiger Erhaltungszustand U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand ↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich ↑ = Erhaltungszustand verbessert sich